

Vorwort zur 2. Auflage

Die Tatsache, dass der Markt mehrere Jahrzehnte ohne aktuellen BUAG-Kommentar ausgekommen ist, nunmehr aber bereits nach knapp vier Jahren eine Neuauflage dieses Werks erscheint, mag verwundern. Die Erklärung dafür kann auch eine ganz banale sein – nämlich, dass zwar auch in der Vergangenheit Bedarf bestanden hätte, allein sich kein Autor gefunden hatte. Was auch immer die Gründe gewesen sein mögen, die erste Auflage wurde erstaunlich gut aufgenommen und war zuletzt vergriffen. Ein reiner Nachdruck wäre angesichts des Umfangs der gesetzlichen Änderungen in den letzten Jahren nicht mehr seriös gewesen – dies erklärt die Neubearbeitung.

Die aufgrund der COVID-19-Krisensituation erlassenen Bestimmungen sind zur Gänze eingearbeitet, selbst wenn sie Zeiträume betreffen, die bereits bei Manuskripterstellung zu Ende waren, weil sie in Rechtsschutzverfahren noch von Bedeutung sein können. Aufgrund von Fristenhemmungen werden manche dieser Bestimmungen darüber hinaus noch einige Zeit Auswirkungen haben. Daher sind manche Beispiele um ein paar Jahre in die Zukunft verschoben, um auch das dann wieder geltende Dauerrecht korrekt darstellen zu können.

Dieser Kommentar befindet sich auf dem Stand vom 1.1.2021; die letzte berücksichtigte BUAG-/BSchEG-Novelle ist die in BGBl I 2020/135 kundgemachte. Darüber hinaus ist ein Begutachtungsentwurf, der im Wesentlichen mit April 2021 in Kraft treten soll, berücksichtigt und als solcher ausgewiesen. Warum haben Autor und Verlag nicht die Gesetzwerdung abgewartet? Seit der letzten Auflage – vor nicht ganz vier Jahren – hat es elf Novellen des BUAG gegeben, die zT zwar nur Teile von Sammelnovellen waren, die im BUAG bloß Verweisänderungen nach sich gezogen haben, aber angesichts dieser häufigen Änderungen besteht die Gefahr, dass nach jeder BUAG-Novelle das Argument, es stehe schon wieder eine Novelle in naher Zukunft bevor, besteht. Das würde aber ein permanentes Aufschieben der Neuauflage nach sich ziehen. Aus diesem Grund haben wir uns für diese Lösung entschieden und hoffen, dass sie im Interesse der Nutzer dieses Kommentars ist.

Mein Dank gilt auch diesmal wieder jenen Personen, denen ich bereits in der ersten Auflage zu Dank verpflichtet war.

Zuletzt sei mir noch ein Hinweis gestattet, den ich als Historiker nicht unerwähnt lassen kann. Am 25. Mai 1946 wurde im BGBl das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz erstmals kundgemacht. So gesehen feiern sowohl das Gesetz als auch die BUAK heuer ihren 75. „Geburtstag“.

Vorwort zur 2. Auflage

Über Rückmeldungen (vorzugsweise an wiesinger@bau.or.at) – insbesondere kritische – freue ich mich ebenso wie in den letzten Jahren. Gerade sie sorgen für eine Verbesserung der Qualität der Kommentierung.

Wien, Jänner 2021

Christoph Wiesinger